S E N D E R F R E I E S B E R L I N

Abteilung Kultur und Gesellschaft 1

G e r i c h t s t e r m i n

Manuskript: Annette Wilmes
Redaktion: Klaus Schulz

Sendetag: 23.1.1986
Sendezeit: 21.30 Uhr,
1. Programm

Wenn das "Gedächtnis des Staates" Lücken zeigt ...
Vom Streit um den Entwurf für ein Bundesarchivgesetz
berichtet Annette Wilmes

Regie: Take 1

Die Erfahrungen, die wir bei unseren Forschungen in den Archiven gemacht haben, sind sehr unterschiedlich. Wir haben zum Teil sehr gute Erfahrungen gemacht, zum Beispiel im Berliner Landesarchiv, und zum Teil auch wieder sehr schlechte, zum Beispiel im Berlin Document Center.

Autorin: Diethart Kerbs, Professor für Kunstpädagogik an der Hochschule der Künste in Berlin, erarbeitete gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe eine Ausstellung über Pressefotografie in den Jahren 1933 bis 1936. Es war schwierig, ~~das~~ Material ~~zu finden~~. Hilfe fanden die Forscher nicht überall. Besonders negativ waren ihre Erfahrungen mit dem Berlin Document Center. In diesem Archiv, das den Amerikanern untersteht, lagern die nahezu vollständigen Personalakten der NSDAP und der Reichskulturkammer. Wenn Forscher aus der Bundesrepublik dieses Archiv benutzen wollen, müssen sie sich an das Bundeshaus in der Berliner Bundesallee wenden. Für westberliner Forscher ist die Senatsinnenverwaltung die richtige Anlaufstelle. Der zuständige Senatsrat ist bekannt und gefürchtet wegen seiner strengen Zugangsbestimmungen. Diethart Kerbs berichtet:

Regie: Take 2

Es war so, daß schließlich von den über 30 Namen, die wir angegeben hatten und über die wir Auskünfte haben wollten, daß uns von diesen über 30 Namen nur die vier prominentesten mit ziemlich belanglosen Akten zugestanden wurden. Das heißt also, Hitler, Göbbels, Heinrich Hoffmann, der Leibfotograf von Adolf Hitler, und ich weiß nicht mehr, wer noch. Aber jedenfalls

(noch Take 2)

die erklärte Politik dieses Senatsrates und das heißt des Innensenators selber ist eben die, daß nur der Wissenschaft der Zugang eröffnet wird zu den aktenmäßigen Unterlagen der absolut prominentesten Spitzennazis. Also derer, die man als die Hauptverantwortlichen des Dritten Reiches und des ganzen Geschehens nennen kann, während die kleineren Mitarbeiter, die kleineren Beamten, diejenigen, die eigentlich die Ausführenden waren, jetzt unter Datenschutz gestellt werden.

Autorin: Wie weit darf der Datenschutz gehen? Gilt er auch für personenbezogene Daten, die jahrelang zehnt zurückliegen? Gilt er auch für diejenigen, die aktiv am Nationalsozialismus beteiligt waren - etwa als Gauleiter oder als Staatssekretäre?
Wenn ein Forscher oder eine Forscherin aus dem reichhaltigen Aktenmaterial im Document Center schöpfen will, muß er oder sie vorher die Betroffenen um Erlaubnis bitten. Wenn die nicht mehr leben, dann muß sich der Wissenschaftler an überlebende Angehörige wenden. Diese Auflage bekam auch Diethart Kerbs.
Der zuständige Senatsrat beim Innensenator habe etwa folgende Worte an ihn gerichtet:

Regie: Take 3

Ja, wenn Sie Angaben oder Informationen wollen, ich kann Ihnen sagen, daß wir die Informationen haben, in unserem Archiv, aber ich gebe sie Ihnen nicht, es sei denn, Sie bringen mir eine Einverständniserklärung des Betreffenden oder seiner Kinder, seiner Witwe oder wem ~~oder~~ auch immer. Nun hab' ich gesagt, ja, wie soll ich das wissen, ob er noch lebt, ob er noch Kinder hat oder so. Da sagt er, ja, Sie sind doch Forscher, dann forschen Sie mal!

Autorin: Ausnahmen werden also nur bei den prominenten Nationalsozialisten gemacht. Nicht etwa, weil sie, die allergrößten Verbrecher, ihr Persönlichkeitsrecht verwirkt hätten. Nein, aus der Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der Alternativen Liste geht anderes hervor. Zitat -

Zitator: Die Ausnahmeregelung bei diesen Personen hat ihre Rechtfertigung darin, daß Einzelheiten über ihr Leben sowohl in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als auch in der Nachkriegszeit weitgehend veröffentlicht worden sind, so daß in diesen Fällen kein Rechtsschutzinteresse besteht, die Persönlichkeitssphäre zu wahren.

Autorin: Der Innensenator beruft sich auf das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung", das vom Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Volkszählungsurteil im Dezember 1983 festgeschrieben wurde. Ein demokratisches Recht, das hier jedoch in nicht demokratischer Weise ad absurdum geführt ~~mißbraucht~~ wird. Denn ein anderes Grundrecht, die Freiheit der Forschung, wird ~~gegen das~~ dem Persönlichkeitsrecht gleichsam perfekt ~~ausgespielt~~; ~~gegen~~ ein Persönlichkeitsrecht, das mehr als fragwürdig erscheinen muß, wenn es auch den Beteiligten der schlimmsten Verbrechen im Nationalsozialismus zugestanden wird - mehr als 40 Jahre danach.

Keine erfreuliche Erfahrung also, die Diethart Kerbs im Rahmen seiner Forschung über die Pressefotografie in den Jahren 1933 bis 1936 gemacht hat. Aber, auch das sagte er vorhin, nicht alle Erfahrungen waren so schlecht wie die im Berlin Document Center. Das Landesarchiv Berlin zum Beispiel legte der Forschergruppe keine Steine in den Weg. Hier konnten sie ohne Einschränkungen

arbeiten.

Hans J. Reichhardt leitet das Archiv, das 1948, nach der Spaltung Berlins, gegründet wurde.

Regie: Take 4

Wir sind ja hier in Berlin sowohl ein staatliches als auch ein städtisches Archiv. Das heißt, staatlich bezieht sich darauf, daß wir von den Verwaltungen des Landes Berlin die Aktenbestände bekommen, soweit wir sie für historisch relevant halten. Und städtisch bezieht sich darauf, daß wir auch alles andere Material sammeln. Wir haben richtige Sammlungen hier, Zeitungen, Flugblätter, Plakate, Theaterkram und so weiter, und so weiter, was dann für die Geschichte Berlins von Belang sein kann.

Aut.: Wie ist das, wenn Sie das Material von den Behörden kriegen, ist das einfach, problemlos?

Rei.: Also, völlig problemlos ist es nicht. Normalerweise vollzieht sich das so, daß nach der gemeinsamen Geschäftsordnung des Landes Berlin die Behörden gehalten sind, wenn sie Altakten abgeben wollen, oder wenn die Büros zu voll sind, daß sie uns diese Akten anbieten und wir dann eine Genehmigung zu erteilen haben, ob sie in den Papierwolf kommen oder an uns abgegeben werden.

Aut.: Wer benutzt denn dieses Archiv?

Rei.: Also die meisten sind Wissenschaftler, Historiker, aber auch Juristen, die hier Akteneinsicht nehmen wollen. Was unsere Sammlungen anbelangt, Zeitungen und so, kann auch jeder Normalbürger zu uns kommen.

Aut.: Wie funktioniert das dann? Also ich kann jetzt hierherkommen, sagen, ich möchte aus der und der Zeit, meinetwegen 1934, Akten einsehen?

Rei.: Ja, also, aus dem Jahre 1934, wenn Sie nur so einfach fragen, ist es ein bißchen schwierig, Sie richtig zu bedienen, also etwas konkreter hätten wir es schon ganz gern.
Nein, es ist so, daß wir jedem Benutzer dann Findbücher vorlegen. Denn über jeden Aktenbestand, den wir bekommen, wird ein Findbuch angelegt, und das wird dem Benutzer vorgelegt. Außerdem, wenn

(noch Take 4)

er Akten einsehen will, ist auch vor jeder Akteneinsicht ein Gespräch mit dem zuständigen Archivar angebracht, und dann kriegt er noch weitere Hilfen und Tips.

Autorin: Das Landesarchiviv Berlin ist bekannt für seine liberale Praxis, ebenfalls das Bundesarchiv in Koblenz. Es gibt jedoch andere Archive, in denen Forschung eher behindert als gefördert wird. In manchen Fällen wird Material absichtlich zurückgehalten; in manchen herrscht jedoch einfach Unsicherheit darüber, wie verfahren werden soll. Wie zum Beispiel sollen personenbezogene Daten in Archiven vor Mißbrauch geschützt werden?
Ein Bundesarchivgesetz und entsprechende Ländergesetze sollen Antwort geben. Der Berliner Datenschutzbeauftragte schreibt im Jahresbericht 1985 - ~~Zitat~~:

Zitator: Für Berlin wird eine derartige Regelung immer dringlicher, da gerade hier eine große Zahl hochsensibler Archivbestände besteht, ohne daß der Zugang gesetzlich geregelt wäre. Von besonderer Bedeutung sind dabei Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus oder aus der Nachkriegszeit mit entsprechendem Bezug. (...) Grob geschätzt warten ca. 50 bis 60 Millionen Einzelbestände personenbezogener Unterlagen auf eine gesetzliche Archivierungsregelung in Berlin, ohne die eine wissenschaftliche Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der deutschen Geschichte nicht möglich ist.

Autorin: Darunter sind Akten der Wehrmachtsauskunftstelle, der Entschädigungsämter, des Krankengeschichtenarchivs der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik.

Der "Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes" - kurz Bundesarchivgesetz - wurde schon im Juni des vergangenen Jahres im Bundestag vorgestellt.
Mitte Oktober dann wurden vor dem Bundesinnenausschuß Experten zu dem Entwurf der Bundesregierung gehört - Datenschützer, Historiker und Archivare.
Zunächst stellte der Ausschußvorsitzende Axel Wernitz, SPD, den Inhalt des Gesetzentwurfs vor. Zitat aus dem Protokoll der Sitzung:

Zitator: Der Gesetzentwurf verfolgt einmal das Ziel, die historisch bedeutsamen amtlichen Unterlagen des Bundes vor der Zersplitterung und vor der Vernichtung zu bewahren. Zum anderen soll im Hinblick auf das Archivgut, dessen Begriff definiert wird, ein Nutzungsrecht begründet werden. Hier gilt es, den Interessen vor allem der Geschichtswissenschaft, aber auch der Publizistik und des einzelnen Bürgers gerecht zu werden.
In einem Spannungsverhältnis dazu stehen der Persönlichkeitsschutz und die Datenschutzrechte von jeweils Betroffenen, denen der Gesetzentwurf Rechnung tragen muß beziehungsweise Rechnung zu tragen versucht. Auf eine Kurzformel gebracht: Es gilt, einen Interessenkonflikt zwischen Archivar, Historiker, Datenschützer und Betroffenen in einer rechtlich einwandfreien und möglichst alle Seiten befriedigenden Weise zu lösen.

Autorin: Vor allem die Historiker sind mit dem bisherigen Gesetzentwurf überhaupt nicht zufrieden. Zwei Begriffe - Schutzfristen und Anonymisierung - erregen vor allem die Gemüter.
30 Jahre dauert die allgemeine Sperrfrist für Archivgut, gegen die hat auch niemand ernsthaft etwas einzuwenden.

für einen Zeitraum von
Personenbezogene Akten sollen nach dem Gesetzentwurf 30 Jahren nach dem Tod des Betroffenen verschlossen bleiben. Ist das Todesdatum nicht bekannt, rechnet man sogar 120 Jahre vom Zeitpunkt der Geburt an.

Forschung über den Alltag in der Nazizeit würde so nahezu unmöglich gemacht, fürchten die Historiker.

Zweites Stichwort: Anonymisierung.

Nach dem neuen Gesetz, träte es in Kraft, sollen die Behörden verpflichtet werden, den Archiven auch die Akten anzubieten, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen - dazu gehören Steuer-, Sozial- oder Bankakten. Um nicht gegen den Datenschutz zu verstoßen, sollen diese Akten jedoch anonymisiert werden. Sie erreichen also die Archive, wenn überhaupt, nur in verstümmelter Form.

tap
Ein Unding, meinten die Historiker vor dem Bundesinnenausschuß. Einer von ihnen war Wolfgang Scheffler, Professor für Zeitgeschichte an der Freien Universität Berlin, Sachverständiger in zahllosen NS-Prozessen. Seit 30 Jahren befaßt er sich vor allem mit der Geschichte der Verfolgung im nationalsozialistischen Staat.

Regie: Take 5

Anonymisierung ist ein Reizwort, was im Bundesarchivgesetz eine bestimmte Rolle spielt. Es gehen hier verschiedene Dinge durcheinander. Es ist so, ein Archivgesetz ist notwendig geworden, weil die Behörden des Bundes dazu veranlaßt werden sollen, ihre Unterlagen zu großen Teilen dem Bundesarchiv zu übergeben, und es fallen darunter eine ganze Reihe von Unterlagen, die außerordentlich sensibel sind, und die entsprechenden Schutz verdienen. Das heißt, sollen Abkürzungen von Namen, Löschungen von Namen in Unterlagen vorgenommen werden oder nicht. Das ist eine Kernfrage, und es ist ein Prinzip des Archivwesens, daß in Originalen nichts gelöscht werden darf. Man könnte sagen, ein Bundesarchiv-

(noch Take 5)

gesetz sollte vielleicht regeln, was kommt in das Archiv. Und alles weitere ist eine Frage der Benutzung der Unterlagen, und da kann man eine ganze Reihe von Kautelen sich vorstellen, die sicherstellen, daß wirklich vertrauenswürdige Daten, Namen und so weiter, geschützt sind.

Autorin: Ein ausreichender Datenschutz läßt sich nach Ansicht von Professor Scheffler also eher durch eine Art Abmachung zwischen Archiv und Benutzer regeln als durch ein Gesetz. Im übrigen sei gar nicht klar definiert, was denn "schutzwürdige Belange" im Sinne des Gesetzes überhaupt bedeuten.

Regie: Take 6

Schützwürdige Belange von Angehörigen, um es mal überspitzt zu sagen, historisch handelnder Personen gibt es eigentlich überhaupt nicht. Historisch handelnde Person ist ein Gegenstand allgemeinen Interesses und ~~da~~ ob da nun Dinge dabei sind, die bei Otto Normalverbraucher unter Vertrauensschutz fallen, wie illegitime Kinder und ähnliches, ist das ein anderes Niveau. Das muß man zunächst erstmal sehen. Wenn ein Angehöriger glaubt, daß ein Forscher schutzwürdige Belange verletzt hat, dann soll er bitteschön klagen, das ist das Risiko, mit dem jeder Forscher leben muß.

Autorin: Eine Unterscheidung in prominente und weniger oder nicht prominente Nationalsozialisten, wie sie im Berlin Document Center vorgenommen wird, kommt für Professor Scheffler nicht in Frage.

Regie: Take 7

Sie können nicht unterscheiden zwischen großen und kleinen, der nationalsozialistische Staat ist in vielen Dingen geprägt worden durch Handlungen kleiner Leute, die normalerweise gar

(noch Take 7)

nicht sonst aufgefallen wären und anschließend gleich wieder in der grauen Masse der Bevölkerung verschwunden sind. Es ist eben ein Kennzeichen dieses Staates, wer denkt schon daran, daß Polizisten, die normalerweise den Verkehr regeln, die Diebstähle klären und ähnliches machen, in Mörderbataillonen auftraten. Das sind also Vorgänge, die bedingt durch die Verhältnisse im nationalsozialistischen Staat eine andere Dimension bekommen haben. Wer wissen will, wie Druck ausgeübt wurde in Kollegien, durch Ortsgruppen-Leiter, durch Blockleiter und so weiter, wird in der Lokalforschung nicht drum 'rum können, Namen zu nennen. Und noch 'mal möchte ich daran erinnern, wenn jemand sich in seinen Belangen verletzt fühlt, dann möchte er bitte den Klageweg beschreiten. Es ist nämlich umgekehrt genau das gleiche, wenn ein Forscher der Meinung ist, es werden ihm unberechtigt Unterlagen vorenthalten, dann wird ihm auch gesagt, dann kannst du dagegen klagen. Ich kenne zwar keinen Historiker, der dann anfängt zu klagen, aber die Möglichkeit besteht an sich. Genauso bitteschön umgekehrt.

Autorin: Nach der Expertenanhörung vor dem Bundesinnenausschuß wurde der Gesetzentwurf auch in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert. "Historische Forschung erleichtert?" fragte der "Tagesspiegel"; "Was die Nachwelt wissen darf" hieß es in der "Zeit"; "Bedenken gegen Archivgesetz" äußerte die "Frankfurter Rundschau", "Altpapier erregt Historiker" stellten die "Husumer Nachrichten" fest und die "Tageszeitung" schrieb "Datenschutz als Staatsschutz". Hier fürchtete man sogar, durch das neue Gesetz, träte es in Kraft, könnte das Bundesarchiv zum Orwell'schen "Wahrheitsministerium" werden.

Zitator: Wer die Vergangenheit kontrolliert, der kontrolliert die Zukunft; wer die Gegenwart kontrolliert, der kontrolliert die Vergangenheit.

Autorin: So heißt es in George Orwells Roman "1984".
Ist auch das Bundesarchiv nicht zu vergleichen mit dem Wahrheitsministerium in "1984", so gibt es doch gute Gründe, mißtrauisch zu sein, vor allem deswegen, weil viele Landesarchive eben nicht so liberal sind wie das Bundesarchiv. Hier könnten unbestimmte Rechtsbegriffe dann ganz anders, nämlich einschränkend ausgelegt werden.
Noch einmal, kurz zusammengefaßt, die wesentliche Kritik am Gesetzentwurf:

Zitator: Durch einen extensiv ausgelegten Persönlichkeitsschutz werden den Historikern wichtige Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus vorenthalten. Die Sperrfristen sind zu hoch. Die Anonymisierung ist im Prinzip eine Urkundenfälschung.

Autorin: "Wenn Grund zur Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde", heißt es im Gesetz, "ist die Benutzung nicht zulässig."
Wenn man weiß, wie oft in Gerichtsverfahren mit der Formel "zum Wohle des Landes" wichtige Prozeßunterlagen von den Behörden zurückgehalten werden, ahnt man, was diese Bestimmung für die Forschung bedeuten kann.
Der Gesetzentwurf, so scheint es, ist nicht besonders geeignet, den Zugang zu den Archiven zu erleichtern. Obwohl das durchaus die Absicht der Gesetzesschöpfer gewesen sein mag. Die einleitenden Sätze in der Begründung des Entwurfs jedenfalls verraten freiheitliches Denken:

Zitator: Archive sind das "Gedächtnis des Staates" (Novalis). Sie dienen nicht länger der Abstützung von Herrschafts- und Besitzansprüchen, sondern erfüllen für den Bürger demokratischer Staaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen, die sich erstrecken von der historisch-wissenschaftlichen Forschung bis hin zu den Nachweisen von personenbezogenen Daten, zum Beispiel über Renten-, Pensions-, Widergutmachungs- und Lastenausgleichsansprüche.

Autorin: Der stellvertretende Direktor des Bundesarchivs in Koblenz, Klaus Oldenhage, lobt den Gesetzentwurf als "einmalig progressiv". Oldenhage war maßgeblich an ~~der~~ seiner Formulierung ~~des Gesetzentwurfs~~ beteiligt. Auf einer Diskussionsveranstaltung des Vereins "Aktives Museum" im November letzten Jahres in Berlin nahm er Stellung. Besonders stolz ist er darauf, daß nach dem Entwurf "jedermann" ein Recht darauf haben soll, Archive zu benutzen.

Regie: Take 8

Das ist das Ausrufen der archivalischen Menschenrechte in Deutschland, zum ersten Mal, seitdem es 1794 in der Französischen Revolution in der Welt zum ersten Mal passiert ist. Sowas gab es bisher nicht. Bisher gab es das so gemeinhin als berechtigt anerkannte Interesse, das der Staat befriedigen mußte, weil er ja nach Art. 3 - Gleichbehandlung - nichtwahr, dem Müller nicht die Einsicht gewähren konnte, um sie dann dem Schulze zu verwehren. Aber in der Güterabwägung war immer nur Persönlichkeitsschutz, war immer nur Datenschutz, war immer nur Staatsinteresse, war nie Forschungsfreiheit, war nie Wissenschaftsfreiheit, war nie Informationsfreiheit. Denn der Art. 5 Grundgesetz bezieht sich nach der Rechtsprechung ganz eindeutig nur auf veröffentlichte Unterlagen.

(noch Take 9)

in den Landesarchiven und Bundesarchiven ja gesammelt werden und die also sehr weit betreffen auch die politische Entwicklungsgeschichte unseres Staates.

Autorin: An der Diskussionsveranstaltung des "Aktiven Museums" nahm auch der Historiker Götz Aly teil, der sich seit Jahren mit der Geschichte des Nationalsozialismus befaßt, vor allem mit Fragen der sogenannten Euthanasie. Er brachte einen ganz anderen Aspekt in die Diskussion:

Regie: Take 10

Der zweite Gesichtspunkt ist, daß hier nur gegenübergestellt ist, das finde ich an sich ganz unrichtig, gegenübergestellt wird Persönlichkeitsschutz und Forschungsfreiheit. Das heißt, zwei Bürgerrechte, daß dazwischen irgendwie der Staat und seine Behörden vorkommen, kommt so in der Fragestellung der Diskussion gar nicht vor. Dabei geht es doch, so betreibe ich das jedenfalls, verstehe ich historische Forschung als ein Bürgerrecht, das Bürger betreiben dem Staat gegenüber. Und wo sie über das, was der Staat tut, bestimmte Dinge herauskriegen würden.
Und das ist in dieser Diskussion meiner Ansicht nach die Frontstellung, und nicht, daß der eine Bürger dem anderen Rechte wegnimmt, also daß der Bürger, der auf Personenschutz besteht, demjenigen die Rechte bestreitet, der die Forschungsfreiheit wahrnehmen will. Es geht hier um die Konfrontation Bürger und Staat und darum, daß das was als Datenschutz in den letzten Jahren Furore gemacht hat nicht, wie es doch zunehmend geschieht, mißbraucht wird als ein Schutz des Staates vor seinen Bürgern.

Autorin: Hier liegt wohl der Kern des Problems beim geplanten Bundesarchivgesetz. Eine Reihe allzu allgemeiner Klauseln im Gesetzentwurf geben dem Staat viel zu viel Handlungsspielraum, den er einschränkend ausnutzen kann. Zum Beispiel wird der Bundesinnenminister ermächtigt, "die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv durch Rechtsverordnung zu regeln".
Solange ein liberaler Mann wie Klaus Oldenhage in der Leitung des Archivs sitzt, ist die Gefahr nicht allzu groß. Er wird sich gegen eventuelle Maßnahmen des Bundesinnenministers, derzeit ~~in der Person von~~ Friedrich Zimmermann, zu wehren wissen.
Aber wer weiß denn, wer nach Oldenhage kommt? - Auch diese Frage wurde mit Recht auf der Diskussionsveranstaltung gestellt.
Was also sollte man an dem Gesetzentwurf ändern, damit daraus ein sinnvolles und auch im Sinne einer kritischen Geschichtsforschung praktikables Gesetz wird? Anhaltspunkte gibt es zum Beispiel in einem Referenten-Entwurf des Berliner Senators für kulturelle Angelegenheiten über ein Archivgesetz des Landes Berlin. ~~Zum Beispiel~~ werden hier die Begriffe klarer definiert. Besondere Sperrklauseln gelten nur bei Archivgut ...

Zitator: das sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht.

Autorin: "Nach seiner Zweckbestimmung" - das hört sich nicht schön an, heißt aber, daß für eine eventuelle Sperrung tatsächlich nur noch Personal- oder Prozeßakten in Betracht kommen.
Die Begriffsbestimmung im Gesetzentwurf der Bundesregierung indessen läßt eine weite Auslegung zu:

Zitator: Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht.

Autorin: Welches Archivgut bezieht sich nicht irgendwie auf natürliche Personen?
In dem Berliner Referentenentwurf werden auch die Sperrfristen anders geregelt. Sie sind kürzer, ihre Voraussetzungen sind durch die neue Begriffsbestimmung von "personenbezogenem Aktengut" auch relativiert. (Nach dem Berliner Entwurf sollen die Sperrfristen nur noch 10 Jahre nach dem Tod dauern, wenn der Todeszeitpunkt nicht bekannt ist, 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.)
Dietger Pforte, Leiter des Referats Literatur und Archivwesen beim Senator für kulturelle Angelegenheiten, spricht sich für eine Verkürzung der Sperrfristen auch im Entwurf der Bundesregierung aus. Zur Erinnerung: Hier gelten Fristen von 30 beziehungsweise 120 Jahren.

Regie: Take 11

Also ich finde gut, daß man versucht, Personen zu schützen, um das vorweg zu sagen. Aber ich halte die vorgesehenen Fristen für total überzogen. Wenn man bedenkt, daß zum Beispiel Menschen, die im Dritten Reich tätig waren, über die wir heute etwas wissen wollen, dann 1933 schon 70 Jahre alt gewesen sein müssen, wenn wir heute an die Akten wollten, dann merkt man, wie absurd das ist. Ich denke, daß eine Regelung, die erheblich kürzere Schutzfristen vorsieht, aber die mit dem Personen- und Datenschutz übereinstimmt, besser wäre. Nämlich daß man sagt, 10 Jahre nach dem Tod einer Person, solange muß man halt warten, und wenn das Todesdatum nicht festzustellen ist, 90 Jahre nach Geburt.

(noch Take 11)

Aut.: Auf einer Veranstaltung über das Bundesarchivgesetz im November wurden Beispiele von Archivbenutzern gebracht, die zeigten, daß es doch immer wieder Probleme gibt. Probleme, die auch das Mißtrauen der Archivbenutzer in diese Archive zum Teil tatsächlich begründen. Wie könnte man solchen Problemen entgegenwirken?
Pfor.: Na, aus dem Publikum heraus kam ja ein sehr guter Vorschlag. Und den möchte ich ganz gerne aufgreifen und auch selber in die Diskussion im Land Berlin einführen und ich hoffe, auf Bundesebene wird das auch geschehen, nämlich daß man quasi eine Clearingstelle schafft. Nun ist zu überlegen, wie das auszusehen hat. Ich denke, am günstigsten wäre es, auf Landesebene würde eine Art Archivbeauftragter berufen, als eine unabhängige Persönlichkeit, die nicht im Solde einer der Behörden, die mit dem Archivwesen zutunhaben, steht. Das müßte eine Persönlichkeit sein, die sowohl etwas von den Interessen der Benutzer von Archiven, etwa bei einem Landes-, einem Staatsarchiv, der Historiker, die zum Beispiel forschen, deren Probleme müßte der kennen. Der müßte aber umgekehrt auch die Probleme des Archivs selber kennen. Und der dann zu vermitteln hätte, wenn es zu Streitfragen kommt, zwischen einem Archiv und den Benutzern.

Autorin: Auch der Berliner Datenschutzbeauftragte, Hans-Joachim Kerkau, hat nichts gegen eine Verkürzung der Sperrfristen einzuwenden.

Regie: Take 12

Ja, ich glaube, für einen Bürger ist es im Moment schwer erkennbar, was es bedeutet, eine so lange Frist. Aber um es deutlich zu sagen, dahinter steht eigentlich das Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung, insbesondere über das Dritte Reich, und deswegen haben wir, wir haben in Berlin ja auch einen Referentenentwurf bereits vorliegen, für das Archivgesetz, sind wir eigentlich in Berlin übereinstimmend der Auffassung, daß diese Fristen erheblich verkürzt werden sollten. Wir sind allerdings auch der Auffassung, daß es ungut wäre, wenn wir in Berlin andere

(noch Take 12)

Archivfristen hätten als im Bund. Deswegen geht unser Bestreben dahin, auf den Bund einzuwirken, und auf diese Beratungen einzuwirken, die Fristen erheblich zu verkürzen.

Autorin: Hans-Joachim Kerkau nimmt seinen Auftrag, Daten zu schützen, ernst. Dennoch, sagt er:

Regie: Take 13

Für mich als Datenschützer ist eigentlich klar, daß der Datenschutz nicht so weit gehen kann, daß die Forschung über das Dritte Reich etwa behindert werden soll. Das würde nach meiner Meinung kein vernünftiger Datenschutz sein.

Autorin: Es wäre ein Archivgesetz denkbar, das im Sinne einer kritischen Geschichtswissenschaft noch viel weiter gehen würde als der Referentenentwurf des Senators für kulturelle Angelegenheiten. Der Berliner Jurist Stefan König, der maßgeblich an dem Berliner Referentenentwurf beteiligt war, hat sich darüber Gedanken gemacht. Stefan König sieht Probleme vor allem noch da, wo Behörden verpflichtet werden sollen, Akten an Archive abzugeben. So würden zum Beispiel die Entnazifizierungsunterlagen in Berlin nach der ~~alten Bestimmung~~ grundsätzlich verschlossen gehalten. Aber auch die Behörden aus dem sogenannten Sicherheitsbereich, die eigentlich abgabepflichtig seien, gäben nichts heraus: Vor allem Staats- und Verfassungsschutz. Stefan König schreibt in einem Brief an die Grünen in Hessen:

Zitator: Ich gehe davon aus, daß sich das Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung in nächster Zeit immer stärker auf die Gründungs- und Restaurationsphase der Bundesrepublik verlagern wird. Damit wird auch ihre aktuell - politische Brisanz (wieder) zunehmen. Mit der Folge, daß Akten zurückgehalten werden. Und was nützt uns da das schönste Gesetz, wenn die in ihm garantierten Rechte nicht durchsetzbar sind?
Ich halte es daher für wünschenswert, den Gedanken, die Archive rechtlich zu verselbständigen, in die Überlegungen über eine gesetzliche Regelung einzubeziehen. Das hat auch einen politisch deklaratorischen (Hinter)sinn. Man stellt sich unter einem Archiv heute etwas anderes vor als noch vor wenigen Jahren. Früher war die Einrichtung von staubigen Assoziationen umwölkt. Heute wächst das Bewußtsein, daß Archive (auch) für das Gegenwartsverständnis, für die aktuelle Politik eine wichtige Rolle spielen (können). Sie bekommen damit eine kritische, aufklärerische Funktion. Das rückt sie in die Nähe der traditionellen Vorstellungen von der Universität, die ja auch staatsfrei gedacht und entsprechend rechtlich mit Unabhängigkeit ausgestattet wurde.

Autorin: Außerdem plädiert Stefan König dafür, das ganze Fristenmodell noch einmal zu überdenken. Er hält es zum Beispiel für sinnvoll, Akten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden, bedingungslos freizugeben. Das würde den demokratischen Charakter der Vorschrift unterstreichen.
Die Wirklichkeit jedoch ist noch weit von solchen Vorstellungen entfernt. Unter Berufung auf Schutzfristen werden nach wie vor Akten zurückgehalten, wird Forschung erschwert oder behindert.

So wie es der Kunstpädagoge Diethart Kerbs, der schon zu Beginn dieser Sendung zu Wort kam, im Berlin Document Center erlebte:

Regie: Take 14

Ich sehe das jetzt so, daß tatsächlich hier von Staats wegen eine Politik verfolgt wird, die darauf hinausläuft, das Dritte Reich als eine Veranstaltung, als eine Tat, kann man fast sagen, weniger prominenter Obernazis darzustellen, und alle ausführenden Organe sozusagen aus der Schuld freizusprechen und auch der wissenschaftlichen Forschung vorzuenthalten.

***